



Wofür stehen Förderungsmittel zur Verfügung?

- Nach FFHSH-Richtlinien (Ziffer 3.5.2) können in begründeten Ausnahmefällen Produzent_innen eine Förderung für Postproduktionsmaßnahmen für Kino- oder Fernsehfilme beantragen.
- Die FFHSH entscheidet über Förderungsanträge in zwei getrennten Gremien. Das für Ihren Antrag zuständige Gremium richtet sich nach den voraussichtlichen Herstellungskosten des Films. Bei Herstellungskosten bis zu 800.000 Euro entscheidet das Gremium 2, darüber das Gremium 1.

Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind Produzent_innen.

Antragsverfahren:

- Vor der Antragstellung ist ein Informationsgespräch mit der/dem zuständigen Förderungsreferentin/en bei der FFHSH unbedingte Voraussetzung. Grundsätzlich sollen diese Gespräche bis 14 Tage vor Antragstermin stattgefunden haben.
- Anträge werden online gestellt.
- Sie erhalten Ihre Zugangsdaten im Beratungsgespräch von der/dem zuständigen Förderungsreferentin/en bei der FFHSH.
- Der digital gestellte Antrag muss in einfacher Form ausgedruckt und unterschrieben eingereicht werden. Details dazu erhalten Sie online im Rahmen der digitalen Bearbeitung Ihres Antrages.
- Die Anträge müssen zum Einreichtermin bis 17.30 Uhr bei der FFHSH vorliegen. Poststempel, Versanddatum oder das Datum der vorher erfolgten digitalen Einreichung bleiben außer Betracht.
- Die im Antrag gemachten Angaben sind wesentlich für eine Förderung und deshalb verbindlich. Abweichungen in der Umsetzung der Maßnahme bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der FFHSH und führen andernfalls u.U. zu einer Rücknahme der Förderung.
- Förderungsentscheidungen werden schriftlich mitgeteilt, jedoch nicht begründet.
- Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- Durch die Förderung einer Maßnahme wird kein Anspruch auf die Förderung nachfolgender Maßnahmen erworben.
- Die im Zugeschreiben festgelegten Bedingungen sind bindend. Abweichungen hiervon können zur Rücknahme der Förderungszusage bzw. Kürzung der in Aussicht gestellten Darlehenssumme führen.
- Die/der Antragsteller_in hat keinen Anspruch auf Rückgabe der Antragsunterlagen.

Folgende Unterlagen sind Ihrem Antrag beizufügen:

- Ansichtsmaterial des Films, für den die Förderung beantragt wird.
- Einseitige Inhaltsangabe (DIN-A 4)
- Ausführliche Begründung, weshalb durch die beantragte Maßnahme bessere Auswertungsergebnisse erwartet werden
- Bei nationalen und internationalen Koproduktionen die entsprechenden Vereinbarungen mit den Koproduzent_innen
- Einverständniserklärungen und Filmografien der Beteiligten für die wichtigsten Positionen (d.h. Drehbuch, Regie, Kamera, Produzent_in, Koproduzent_in, Hauptdarsteller_innen) sowie eine Stab- und Besetzungsliste mit den vorgesehenen Mitarbeiter_innen und Dienstleistern der Postproduktionsmaßnahme.

- Finanzierungsplan mit bereits vorhandenen Nachweisen, bei internationalen Koproduktionen mit einer Aufstellung der Länderbeteiligungen. Der Stand der Finanzierung muss ersichtlich sein und bis zur Förderungsentscheidung laufend aktualisiert werden.
- Detaillierte Kostenaufstellung, die die gesamten Herstellungskosten des Films umfasst
- Detaillierte Kostenaufstellung für die Maßnahme mit separat ausgewiesenen Regional-Effekten (jeweils gesondert für Hamburg und Schleswig-Holstein). Außerdem sind Effekte gesondert auszuweisen, die in anderen Bundesländern zu erbringen sind.
- Nachweis über den Erwerb der Verfilmungs- und Auswertungsrechte an Stoff, Buch und Titel (ggf. durch Rechteerklärung bzw. Optionsvertrag)
- Nationales und internationales Auswertungskonzept und – soweit bereits vorhanden – ein Verleihvertrag bzw. ein Vertrag mit einem Weltvertrieb
- Rückflussplan mit der Darstellung der zu erwartenden Erlöse aus der nationalen und internationalen Auswertung. Auf einen Rückflussplan kann bei Einreichungen zum Gremium 2 verzichtet werden.

Bitte beachten Sie:

- Die Kalkulation muss branchenüblich gegliedert sein und alle notwendigen Kostenpositionen enthalten, auch wenn diese in Form von Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o. ä. erbracht werden.
- Bei internationalen Koproduktionen ist die Kalkulation hinsichtlich der auf die deutschen und der auf die weiteren Koproduzent_innen entfallenden Kosten aufzugliedern. Hier ist in jedem Fall ein Deckblatt nach FFA-Schema ([Spiel- und Dokumentarfilm](#) bzw. [Animationsfilm](#)) beizufügen.
- Für die Kostenaufstellung ist möglichst das FFA-Kalkulationsschema zu verwenden. ([Spiel- und Dokumentarfilm](#) bzw. [Animationsfilm](#))
- Die Kostenangaben müssen projektbezogen sein und sich an üblichen Marktpreisen orientieren.
- Die Kalkulation muss mit Kostenvoranschlägen belegt sein.
- Alle Geldbeträge müssen in Euro ausgewiesen sein.
- Die Kosten müssen netto, d.h. ohne Mehrwertsteuer angesetzt sein. Sofern die/der Antragsteller_in nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann eine Bruttokalkulation, d.h. mit Mehrwertsteuer, vorgelegt werden. In diesem Fall ist eine entsprechende Bestätigung des zuständigen Finanzamtes vorzulegen.
- Mit der Maßnahme darf nicht vor Antragstellung begonnen worden sein. Dementsprechend darf die Kalkulation nur Kostenpositionen enthalten, für die bis zum Tag der Antragstellung keine Leistungen erbracht oder beauftragt wurden und keine Rechnungen vorliegen.
- Die Dreharbeiten müssen vor Antragstellung beendet sein.
- Die Höchstgrenzen gemäß der „Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung“ der [Richtlinie zur Projektfilmförderung der FFA](#) dürfen beim Kostenansatz nicht überschritten werden. Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Bemessungsgrundlage.
- Seit 1. Januar 2015 gilt in Deutschland das Mindestlohngesetz.
- Finanzierungskosten gegenüber verbundenen Unternehmen werden nicht anerkannt.
- Im Falle einer Förderung werden die Kalkulation, Finanzierung, Schlussabrechnung sowie ggf. die Erlösmitteilungen im Auftrag und auf Rechnung der/s Förderungsempfängerin/s von einer filmkundigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die dafür anfallenden Prüfungsgebühren entnehmen sie bitte der [Gebührentabelle](#). Sie sind in die Kalkulation für die Maßnahme aufzunehmen.
- In der Kalkulation müssen die Kosten für eine Kopie zur dauerhaften Archivierung im Bundesarchiv sowie drei DVDs/Blu-rays und eine DigiBeta als Belegexemplare

enthalten sein. Darüber hinausgehende Kopien (Vorführcopien) werden nicht als Herstellungskosten anerkannt.

- Der Finanzierungsplan muss die Summe der kalkulierten Kosten exakt abdecken.
- Wenn für die Maßnahme eine Förderung von anderen Institutionen beantragt oder bereits gewährt wurde, muss dies angegeben werden. Bereits vorliegende schriftliche Zusagen sind beizufügen.
- Die/Der Antragsteller_in hat einen der Maßnahme angemessenen Eigenanteil zu erbringen.
- Der Eigenanteil setzt sich aus Eigenmitteln und Eigenleistungen zusammen.
- Zu den Eigenmitteln zählen ausschließlich Barmittel und Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung. Als Eigenleistungen gelten anerkannte Rückstellungen Dritter oder der/des Förderungsempfängerin/s, soweit die dafür angesetzten Beträge als marktüblich anerkannt werden. Ihre Anerkennung als vorrangig rückführbare Eigenmittel kann auf 10% der für die Maßnahme anerkannten Kosten begrenzt werden.
- Die Regelungen zu Sperrfristen bei der Auswertung programmfüllender Filme gem. [§20 FFG](#) sowie für den Rückfall der Fernsehnutzungsrechte an die/den Produzenten_in gem. der [Richtlinie zur Projektfilmförderung der FFA](#) gelten auch für Filme, die Förderung der FFHSH in Anspruch nehmen.

Auszahlung der Förderungsmittel:

- Die Förderung wird als erfolgsbedingt rückzahlbares, zinsloses Darlehen vergeben.
- Das Darlehen wird bedarfsgerecht ausgezahlt, in der Regel in zwei Raten: die erste Rate (90 %) bei Vertragsschluss und Nachweis der geschlossenen Finanzierung, die zweite Rate (10 %) nach Abschluss und Abrechnung der Maßnahme.
- Die Prüfungsgebühren werden (zzgl. MwSt.) von den Förderungsmitteln einbehalten und direkt an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgezahlt (siehe [Gebührentabelle](#))

Rückzahlung der Förderungsmittel:

- Die bereits angefallen Herstellungskosten des Films werden bei der Tilgungsvereinbarung berücksichtigt.
- Vor Tilgungsbeginn können in der Regel die als vorrangig anerkannten Eigenmittel der/des Förderungsempfängerin/s einbehalten werden.
- Nach Abdeckung des Eigenmittelvorrangs ist die Förderung in der Regel im Verhältnis des Anteil der Förderung an der Postproduktionsmaßnahme unter angemessener Berücksichtigung der Gesamtherstellungskosten des Films aus sämtlichen Produzentenerlösen zu tilgen.
- Sind neben der FFHSH weitere Filmförderungsinstitutionen an der Finanzierung des Projektes beteiligt, gelten abweichende Rückzahlungsbedingungen. In einem solchen Fall ist von der/dem Darlehensnehmer_in ein mit den Förderern abgestimmter Tilgungsplan vorzulegen.
- Die Tilgungslaufzeit des Darlehens wird projektbezogen geregelt. Sie dauert mindestens fünf Jahre nach Kinostart bzw. Erstausstrahlung. Die Dauer der Tilgungsverpflichtung verlängert sich, wenn mit anderen Förderungen längere Darlehenslaufzeiten vereinbart wurden oder das Filmprojekt auf eine längere Auswertungsdauer angelegt ist.
- Bei internationalen Koproduktionen soll die Erlösverteilung über einen Collecting Agent erfolgen. Die FFHSH ist als direkt Begünstigte in den Collector-Vertrag aufzunehmen.
- Zurückgezahlte Beträge können für ein nächstes Filmprojekt oder für eine sonstige Maßnahme im Rahmen der Richtlinien der FFHSH erneut beantragt werden (Referenzmittel). Diese Mittel sind gebunden an die/den Darlehensnehmer_in und stehen ihr/ihm vier Jahre, nachdem der erste Anspruch der FFHSH auf Tilgung

entstanden ist, auf Antrag zur Verfügung. Entsprechende Anträge können laufend gestellt werden. Sie werden von der Geschäftsführung entschieden.

Was Sie nach einer Förderungszusage beachten sollten:

- Die Finanzierung ist in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach Förderungszusage zu schließen.
- Auf allen die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen (auch dem Internetauftritt) ist in angemessener Form auf die Förderung der FFHSH hinzuweisen. Bitte beachten Sie hierzu auch die Regelungen zur [Nennungsverpflichtung](#).
- Im Falle einer Förderung verpflichtet sich die/der Förderungsempfänger_in, zur Nutzung im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein folgende Unterlagen und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen: (a) vor/mit Beginn und nach Beendigung der Dreharbeiten: Stab- und Besetzungsliste, Kurzinhalt, Werk und Szenenfotos (zur honorarfreien Verwendung, Nennung der/des Fotograf_in), (b) vor der Kinoauswertung/TV-Ausstrahlung: Presseheft, Plakat, Fotos in druckfähiger Qualität, Dateien mit 300dpi Auflösung (zur honorarfreien Verwendung, Nennung der/des Fotograf_in) und ggf. EPK (auf Anfrage). Eine Bereitstellung im Internet entbindet die/der Förderungsempfänger_in nicht, Pressehefte, Plakate und Fotos in gedruckter oder digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Unbenommen vertraglicher Mitteilungsansprüche bitten wir auch für Zwecke der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit darum, der FFHSH relevante Entwicklungen/Änderungen während der Produktions- und Auswertungsphase (z.B. von Filmtitel, Besetzung, Starttermin etc.) unaufgefordert mitzuteilen.

Bei weiteren Fragen:

Bei Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an die/den [Förderungsreferent_in](#). Bei Fragen zum Förderungsvertrag und zur Abwicklung wenden Sie sich bitte direkt an die/den zuständige/n [Mitarbeiter_in der Vertragsabteilung](#).

Stand: August 2017